

Hygiene- und Schutzkonzept zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 der Jugendkunstschule Magdeburg

Kontakt:

Jugendkunstschule im Thiem20
Thiemstraße 20
39104 Magdeburg

Tel: 0391 / 621 38 87

Fax: 0391 /620 91 23

info@jugendkunstschulemagdeburg.de www.jugendkunstschulemagdeburg.de

Unsere Bildungseinrichtung darf laut der 14. Verordnung vom 17.09.21 nach § 5 Absatz 1 und nach Einhaltung von § 1 Abs.1, Abs.3, § 2 Abs.1-2 weiterhin geöffnet sein.

„§ 5

Bildungseinrichtungen, Kinder- und Jugendarbeit sowie soziale Angebote

- (1) Außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden, die Verantwortlichen einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 führen und nur Personen der Zutritt gewährt wird, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der Testpflicht nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind. Prüfungen sind zulässig; für diese gelten die Maßgaben des Satzes 1 nicht.“
- (3) Von der Pflicht zum Führen eines Anwesenheitsnachweises sowie der Testpflicht nach Absatz 1 Satz 1 sind außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen in Gruppen bis höchstens zehn Personen zuzüglich der Lehrkraft ausgenommen.

Dem Schutzkonzept liegen die rechtlichen Vorgaben der **vierzehnten Verordnung** über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der vom RKI Aktualisierung der ControlCOVID-Strategie zur Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/22 (Stand: 14.09.2021), sowie der Hilfestellung für Gesundheitsämter zur Einschätzung und Bewertung des SARS-CoV-2 Infektionsrisikos in Innenräumen im Schulsetting (Aktualisierung vom 21.09.2021) und das Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg (16.09.2021)

Auszüge aus der 14. Verordnung:

„Präambel“

Diese Verordnung dient der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen das

Infektionsgeschehen reduziert, Infektionswege nachvollziehbar und die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems gewährleistet werden. Weiterhin gilt es eigene Interessen zurückzustellen und freiwillig das Gemeinwohl zu stärken. Das bedeutet, Verantwortung und Fürsorge für andere zu übernehmen. Im Interesse des Gemeinwohls ist eigenverantwortliches Handeln, das Egoismen und Partikularinteressen zurückstellt, unabdingbar. Zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems und zum Schutz der Allgemeinheit sind weiterhin besondere Ge- und Verbote notwendig. Perspektivisch soll es bei einem Vierklang aus Impfen, Testen, Kontaktnachvollziehung und Öffnungen bleiben. Die Landesregierung legt – neben der Impfquote und der Sieben-Tage-Inzidenz – ihren besonderen Fokus auf die Belastung des Gesundheitswesens, die anhand der Anzahl der schweren Krankheitsverläufe, der Bettenbelegung in den Krankenhäusern und der ITS Auslastung als weitere Indikatoren gemessen wird.

§ 1

Allgemeine Hygieneregeln, Testung, Anwesenheitsnachweis (1) In

(1) In allen Einrichtungen, Betrieben sowie bei Angeboten und Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten. Es gelten strenge Auflagen zur Hygiene, um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz der Anwesenden vor Infektionen sicherzustellen durch (allgemeine Hygieneregeln):

1. Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen, soweit möglich und zumutbar; beim gemeinschaftlichen Gesang gilt dies unter der Maßgabe eines Mindestabstands von 2 Metern zu anderen Personen,
2. ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einschließlich regelmäßigen Lüftens in geschlossenen Räumen,
3. Vermeidung von Ansammlungen von mehr als elf Personen, insbesondere Warteschlangen,
4. Information über gut sichtbare Aushänge und, soweit möglich, regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.

Die Abstandsregelung nach Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für private Zusammenkünfte. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Abstandsregelung und Personenbegrenzung nach Satz 2 Nrn. 1 und 3 sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen. Bei Nutzung geeigneter physischer Abtrennvorrichtungen darf der Abstand nach Satz 2 Nr. 1 unterschritten werden. In Ladengeschäften nach § 10 Abs. 1 und Einkaufszentren nach § 10 Abs. 3 haben Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen zu erfolgen, die sicherstellen, dass sich nur höchstens ein Kunde je 10 Quadratmeter der Verkaufsfläche in den Räumlichkeiten aufhält. Der Veranstalter, Leiter, Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Vorstand, Vereinsvorsitzende, zuständige Amtsträger oder eine andere Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt oder die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist (verantwortliche Person), hat ein Konzept, das die aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigt, zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und weitere Auflagen zu erteilen.

(2) Eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung (nichtmedizinische Alltagsmaske) im Sinne dieser Verordnung ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen

Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (insbesondere selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs und Ähnliches aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material). Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne dieser Verordnung ist eine mehrlagige Einwegmaske (insbesondere eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (insbesondere eine FFP1-, FFP2- oder FFP3-Maske). Soweit eine Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, darf auch ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Soweit eine Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes vorgeschrieben ist, gilt dies nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,
3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (insbesondere durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen.

Zur Überwachung der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung eingesetzte Personen sind über die Ausnahmen in geeigneter Weise zu unterrichten.

(3) Soweit in dieser Verordnung ein Anwesenheitsnachweis vorgeschrieben wird, haben die Verantwortlichen zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen den Vor- und Familiennamen, die vollständige Anschrift, die Telefonnummer sowie den Zeitraum und den Ort des Aufenthalts der Kunden, Gäste und Veranstaltungsteilnehmer in Textform zu erheben.

Eine digitale Kontaktdatenerhebung, bei der die in Satz 1 genannten Kontaktdaten im Bedarfsfall der zuständigen Gesundheitsbehörde kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden kann, ist zulässig. Die Kunden, Gäste und Veranstaltungsteilnehmer haben die in Satz 1 genannten Kontaktdaten wahrheitsgemäß anzugeben. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die erfassten Daten sind vier Wochen nach Erhebung irreversibel zu löschen. Die zuständige Gesundheitsbehörde ist berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung erforderlich ist. Die Verantwortlichen nach Satz 1 sind verpflichtet, der zuständigen Gesundheitsbehörde die erhobenen Daten auf Anforderung zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch die zuständige Gesundheitsbehörde oder eine Weiterverwendung durch diese zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. Die der zuständigen Gesundheitsbehörde übermittelten Daten sind von dieser unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden.

(4) Die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einhaltung der jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen bleibt grundsätzlich von dieser Verordnung unberührt. Dies

gilt insbesondere für die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.6.2021 V1).

§ 2

Geimpfte, genesene und getestete Personen

(1) Soweit in dieser Verordnung eine Testung vorgeschrieben wird, hat die testpflichtige Person dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person

1. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die nicht älter als 48 Stunden ist, vorzulegen,
2. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als 24 Stunden ist, vorzulegen oder
3. einen Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) vor Ort vorzunehmen.

Der Selbsttest nach Satz 1 Nr. 3 ist in Anwesenheit des Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen. Bescheinigungen über einen Schnelltest nach Satz 1 Nr. 2 können im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erstellt werden. Der Verantwortliche hat ein positives Testergebnis und die Kontaktdaten der getesteten Person unverzüglich der zuständigen Gesundheitsbehörde zu übermitteln. Der Verantwortliche hat die Bescheinigungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 oder den Selbsttest der anwesenden getesteten Person bei einer Vor-Ort-Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen.

(2) Von der Testpflicht ausgenommen sind

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen,
2. Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (geimpfte Personen); ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen,
3. Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (genesene Personen); ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist; die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen, sowie
4. Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen.

(3) Unbeschadet der Erleichterungen und Ausnahmen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 8.5.2021 V1) werden vollständig geimpfte Personen nach Absatz 2 Nr. 2 und genesene Personen

nach Absatz 2 Nr. 3 für alle Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote nach dieser Verordnung nicht eingerechnet, soweit eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte flächenbezogene Zugangsbeschränkungen.

§ 2a

2-G-Zugangsmodell (Geimpfte und Genesene)

(1) Sofern der Verantwortliche sicherstellt, dass ausschließlich vollständig geimpfte Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, genesene Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 oder Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anwesend sind, kann bei

1. Veranstaltungen und Zusammenkünften nach § 3 Abs. 2, 4 und 5,
2. Außerschulischen Bildungsangeboten und Angeboten von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen nach § 5 Abs. 1,
3. Angeboten von Soziokulturellen Zentren, Bürgerhäusern, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkten sowie Mehrgenerationenhäusern nach § 5 Abs. 6,
4. Angeboten von Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 und 4,
5. Tanzlustbarkeiten nach § 7 Abs. 2,
6. Angeboten von Freizeiteinrichtungen und Vergnügungsstätten sowie Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge und die Prostitutionsvermittlung nach § 7 Abs. 3,
7. Volksfesten nach § 7 Abs. 5,
8. Beherbergungsbetrieben und touristischen Angeboten nach § 8 Abs. 1 bis 4,
9. Gaststätten nach § 9 Abs. 1,
10. Messen und Ausstellungen nach § 10 Abs. 1 oder
11. Sportstätten und dem Sportbetrieb nach § 11 Abs. 1, 3 bis 5

von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, von der Verpflichtung zur Einhaltung eines Abstands und von Kapazitätsbegrenzungen abgewichen werden (2-G-Zugangsmodell).

(2) Der Verantwortliche hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen und dem zuständigen Gesundheitsamt vorab anzuzeigen, dass sich das Angebot ausschließlich an die in Absatz 1 genannten Personen richtet. Die Anzeige ist elektronisch über die Internetseite www.lsaurl.de/Anzeige-2-G-Zugangsmodell zu übermitteln und das vorgegebene Kontaktformular zu nutzen. Ein Betrieb im 2-G Zugangsmodell ist erst nach der Übermittlung der Anzeige gestattet. Ausgenommen von der Anzeigepflicht nach Satz 1 sind Zusammenkünfte nach § 3 Abs. 4 und 5.

(3) Teilnehmer, Kunden, Besucher, Gäste oder andere Personen, die in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen anwesend sind, haben dem Verantwortlichen sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde den Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder einen Genesenennachweis, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, einen Schülerschein oder einen amtlichen Lichtbildausweis, aus dem sich die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres ergibt, vorzulegen. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass die Vorgaben nach Satz 1 personenbezogen geprüft werden, um eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten.

(4) Für die Beschäftigten oder sonst tätigen Personen, die in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen wie Teilnehmer, Kunden, Besucher oder Gästen anwesend sind, gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Die zuständige Behörde kann im Falle eines Verstoßes gegen die Vorgaben der Absätze 1 bis 4 dem Verantwortlichen untersagen, das Angebot im 2-G-Zugangsmodell

zu betreiben.

Zum Hygiene- und Schutzkonzept der Jugendkunstschule Magdeburg im THIEM20

Grundsätzlich:

- das hier formulierte Konzept beruht auf den Maßgaben der vierzehnten Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den aktuellen Vorgaben des Arbeitsschutzes des EB Puppentheater

Um den regulären Stundenplan umzusetzen und die präventiven Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen nach wie vor strikt einhalten zu können, gilt bis auf schriftlichen Widerruf unsererseits:

Der Zutritt zu unserer Einrichtung ist nur möglich:

Bei Vorlage einer:

1. schriftlichen oder elektronischen Bescheinigung über einen PCR-Test, der nicht älter als 24 Stunden alt ist, oder
2. schriftlichen oder elektronischen Bescheinigung über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen
3. schriftlichen oder elektronischen Bescheinigung über einen PoC-Antigen Test (Schnelltest), der nicht älter als 24 Stunden alt ist. Da die Schüler*innen 2 mal wöchentlich in der Schule getestet werden, gelten sie als getestet. Nachweis über getestete Schüler*innen ist beim Projektunterricht von Schulklassen vom/von der begleitenden Lehrer*in vorzulegen.

Von der Testpflicht ausgenommen sind:

1. Kinder unter 6 Jahren
2. vollständig Geimpfte
3. genesene Personen (dieser Status gilt bis 6 Monate nach Infektion)
4. Personen, die medizinische Probleme glaubhaft machen, die einer Testung entgegenstehen

des Weiteren gilt der Zutritt nur für Personen, die:

1. ... keine Symptome einer COVID-19 Erkrankung oder jegliche Erkältungssymptome (ausgenommen sind Symptome, die auf ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankungen beruhen wie Heuschnupfen, Allergien etc.) haben.
2. ... in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu infizierten Personen hatten.
3. ... wurde eine Quarantäne verhängt, ist der Besuch der JKS für die Dauer des Quarantänezeitraums nicht gestattet

1. Betreten / Aufenthalt / Verlassen der Einrichtung:

- im gesamten Haus gilt die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bzw. einer Maske nach FFP2-Standard

- nur direkte Kursteilnehmer*innen, MAs der JKS und Kursleiter*innen dürfen das Haus betreten
- Kinder unter 7 Jahren werden von max. einem Erwachsenen beim Kursleitenden abgegeben, nach Beendigung der Kursstunde bringt der Kursleitende die Kinder zum Seitenausgang in der Thiemstr., dort nehmen die Eltern ihr Kind in Empfang
- kein Aufenthalt auf Warteflächen im Haus (gesperrt)
- Wege im „Einbahnstrassen-Prinzip“
- Fahrstuhl nur von 1 Person zu benutzen
- Toiletten nur von 1 Person zu benutzen
- Hinweisschilder auf jeder Etage und in jedem Kursraum

2. Eingang Foyer (Haupteingang Thiemplatz):

- Willkommensschild mit Hinweisen zu Hygiene- und Schutzkonzept
- Bereitstellen von Handdesinfektion (fest installierte Automaten für Handdesinfektion auf jeder Etage)
- Betreten einzeln mit Abstand 1.50 m - 2.00 m und mit medizinischem Mund-Nasenschutz bzw. FFP2-Maske

3. Treppenhaus

- „Einbahnstrassen“ – Beschilderung: getrennter Aufgang durch das vordere Treppenhaus (Zugang durch Foyer vom Thiemplatz aus) und Abgang durch das hintere Treppenhaus zum Seitenausgang des Hauses in der Thiemstr.

4. JKS Kursraum

- Betreten und Verlassen der Räume einzeln mit Abstand 1,50 m
- Kontrolle (Teilnehmerlisten nach Datum) & Einlass durch MA JKS bzw. Kursleiter*innen (Kontakte aller Teilnehmenden vorliegend)
- Verteilung auf die vorbereiteten Arbeitsplätze (nach Abstandsregelung eingerichtete Arbeitsplätze)
- Bewegung immer am Platz und mit Ansage

5. Vorbereitung des Kursraumes und Arbeitsmaterials

1. desinfizierte Arbeitstische und Stühle sind mit einem Abstand angeordnet, so daß der Mindestabstand von 1,50 m plus 0,50 m für Gang (WC u.a.) eingehalten wird.
2. Bereitstellen von Desinfektionsspendern, Handwaschseife, Papierspender, verschließbarem Abfalleimer am Waschbecken in jedem Raum
3. desinfizierte und/oder größtenteils personengebundene Arbeitsmaterialien werden so angeordnet, dass ein Zugriff auch mit Abstand eingehalten werden kann
4. Die maximale Kapazität für einen Raum: 10 Personen inklusive Kursleiter*in
5. Querlüftung der Räume wenn witterungsbedingt während der Kursstd. & in den Pausen (zusätzlich für Raum angeschafft: „elektrischer Standluftreiniger KA-520“ Firma Kampmann = entfernt 99,995% aller Viren und Keime aus der Luft – auch Covid-19)

6. Besonderes Konzept „Kunst an der frischen Luft“ um Kursangebot im Außenbereich anzubieten

Wir wollen den Frühsommer nutzen, um mit unseren Kunstklassen (Kinder & Jugendliche zwischen 4 – 18 Jahren) und Kunstseminaren der Erwachsenen, begleitet durch die jeweiligen Kursleiter*innen, ein „kreatives AUFBLÜHEN“ zu ermöglichen. (...)
Unsere Kreativgruppen mit einer Teilnehmerzahl von 5 – 10 Personen werden durch die Kursleitung begleitet den umliegenden Stadtteil innerhalb der wöchentlichen Kursstunde erobern. Ausgestattet durch einen mobilen Handwagen, der mit grundlegendem Zeichen- und Malmaterial und mobilen Sitzeinheiten bestückt ist, können sie sich flexibel ihren Schaffensort an der frischen Luft und ganz nach den derzeit geltenden Hygienebedingungen suchen und dort – auf Abstand – gemeinsam künstlerisch arbeiten. Der Kursleitende kann, neben der grundlegenden Wissensvermittlung, im direkten Kontakt zum Kursteilnehmenden agieren. Somit ist eine Rückkehr zu einem gruppenspezifischen Kreativprozess wieder möglich. (Treffpunkt zur Kursstunde ist der öffentliche Platz vor dem THIEM20 = Thiemplatz)

7. Ausgang über das hintere Treppenhaus

- Verlassen der Räume einzeln mit Abstand 1,50 m
- „Einbahnstrasse“: Abgang durch das hintere Treppenhaus
- Kinder unter 7 Jahren werden von max. einem Erwachsenen beim Kursleitenden abgegeben, nach Beendigung der Kursstunde bringt der Kursleitende die Kinder zum Seitenausgang in der Thiemstr., dort nehmen die Eltern ihr Kind in Empfang

Schutzmaßnahmen im Einzelnen

A) Teilnehmer*innen der JKS-Kurse (feste Gruppen):

- Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bzw. einer Maske nach FFP2Standard (diese müssen die Teilnehmer*innen selbständig mitbringen)
- Desinfektion der Hände vor / während / nach der Kursstunde: fest installierte Automaten für Handdesinfektion auf jeder Etage und in jedem Kursraum > Desinfektion der Hände vor und nach dem Kursbesuch (Bereitstellung durch JKS) + in jedem Kursraum Waschbecken mit Seifenspender und Papierhandtücher + verschließbarer Eimer > Händewaschen vor, während und nach dem Kurs (Bereitstellung JKS)
- Einverständnis zur Führung von Kurs/Teilnehmerbögen (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail) und Impfstatus zum Nachvollziehen etwaiger Infektionsketten
- Beachtung des Mindestabstandes von 1,5 m & des „Einbahnstrassenprinzips“ in Kursräumen, Fluren und Treppenhaus
- persönliche Garderobe (Jacke, Tasche) sind mit an den Platz zu nehmen
- der Platz ist für die Länge der Kurseinheit fester Arbeitsplatz des jeweiligen Teilnehmers

B) JKS-Kursleiter*innen (fest für die jeweilige Kursgruppe):

- Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bzw. einer Maske nach FFP2Standard (diese müssen die Teilnehmer*innen selbständig mitbringen)
- Desinfektion der Hände vor / während / nach der Kursstunde: fest installierte Automaten für Handdesinfektion auf jeder Etage und in jedem Kursraum > Desinfektion der Hände vor und nach dem Kursbesuch (Bereitstellung durch JKS) + in jedem Kursraum Waschbecken mit Seifenspender und Papierhandtücher + verschließbarer Eimer > Händewaschen vor, während und nach dem Kurs (Bereitstellung JKS)
- Tragen von medizinischen Nasen-Mundschutzmasken bzw. FFP2-Masken (diese müssen die Kursleiter*innen selbständig mitbringen)

- Verantwortlich für die Führung von Kurs- bzw. Teilnehmerbögen nach Datum (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail) und Impfstatus zum Nachvollziehen etwaiger Infektionsketten
- Kontrolle des Mindestabstandes in den Kursräumen (Bewegung im Raum auf das Nötigste reduziert)
- Sie achten darauf, dass die Teilnehmer*innen die Kursräume einzeln verlassen (nach „Einbahnstrassenprinzip“ des Hauses)
- Kinder unter 7 Jahren werden von max. einem Erwachsenen beim Kursleitenden abgegeben, nach Beendigung der Kursstunde bringt der Kursleitende die Kinder zum Seitenausgang in der Thiemstr., dort nehmen die Eltern ihr Kind in Empfang
- Sachgemäße Desinfektion von Tischflächen & Materialien nach jedem Kurs

C) Mitarbeiter*innen der Jugendkunstschule:

- Kontrolle & Bereitstellen der Teilnehmer*innenlisten und deren gewissenhafter Führung
- Archivierung der Teilnehmer*innenlisten „Getest- Listen“ und vollständig geimpft Liste
- Kontrolle der Desinfektion von technischem Gerät, Arbeitsmitteln und Tischflächen durch Kursleiter*innen
- Durchführung grundlegender Desinfektionsmaßnahmen laut Plan mind. 2x täglich (wie Türgriffe, Fahrstuhlbedienung, sanitäre Anlagen)

Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiter*innen bzw. Kursleiter*innen:

- a) **Gesundheitlich gefährdete Personen**, die zur Risikogruppe gehören, dürfen im Publikumsverkehr nicht eingesetzt werden. Für sie sind andere Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen (z.B. Ausweich der Kurstätigkeit in das bewährte „Kreative Home Office“ auf digitalem Wege)
- b) **Infektionsschutz:** Auf der Seite www.infektionsschutz.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gibt es zahlreiche Merkblätter für Arbeitnehmer*innen / Arbeitgeber*innen zum Download, unter deren Berücksichtigung gehandelt wird
- c) **Schulung / Belehrung nach Hygienekonzept und den aktuellen Arbeitsschutz:** alle JKS-Mitarbeiter*innen & Kursleiter*innen, werden zum Hygienekonzept & dem aktuellen Arbeitsschutz belehrt. Diese Belehrung wird schriftlich mit Datum bestätigt.
- d) **Die Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen:** wird durch den Arbeitgeber (EB Puppentheater in Funktion der Jugendkunstschulleitung überprüft
- e) **Bestreben der Durchführung von wöchentlichen Schnelltests für JKSMitarbeiter*innen und Kursleiter*innen (soweit dieses Tests ausreichend zur Verfügung stehen) + Dokumentation der Testungen**